



Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 13. November 2020

Sondernummer 90

Inhalt

331 Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 13. November 2020

Seite 1501

331 Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 13. November 2020

Auf Grund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 16, 17 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.10.2020 wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2.10.2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln, zuletzt geändert am 9.11.2020, wie folgt geändert:

I.

§ 1 Nr. 2 Absatz 1 Buchstabe g) erhält folgenden Wortlaut: „(entfällt)“.

§ 1 Nr. 5a erhält folgende Fassung:

„Nr. 5a Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung

Soweit in der Coronaschutzverordnung und der Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2.10.2020 in der jeweils gültigen Fassung eine Mund-Nasen-Bedeckung vorgesehen ist, muss es sich um ein textiles Bekleidungsstück handeln, das mindestens Nase und Mund bedeckt und geeignet ist, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-, Schleim- und Tröpfchenauswurfs deutlich zu reduzieren. Sogenannte Kinnvisiere, Gesichtsschutzschilde (-visiere) und weitmaschige Textilien erfüllen diese Anforderungen nicht.“

§ 1 Nr. 9 erhält folgenden Wortlaut: „(entfällt)“.

§ 1 Nr. 16 und § 1 Nr. 16a erhalten folgende Fassung:

„Nr. 16 Anordnung der Quarantäne von symptomatischen Personen nach einem Coronatest und sich anschließende Isolation gem. Nr. 16a bei positivem Testergebnis

Personen mit Symptomen gemäß Nr. 17, die sich auf das Coronavirus testen lassen, müssen sich unverzüglich nach dem Test häuslich absondern, bis ein negatives Testergebnis vorliegt.

Erhält die Person ein positives Testergebnis, gilt § 1 Nr. 16a dieser Allgemeinverfügung, sodass die Absonderung ohne Unterbrechung fortbesteht.

Nr. 16a Anordnung der Isolation von positiv getesteten Personen

Positiv auf das Coronavirus getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung vom positiven Testergebnis (z.B. durch Mitteilung des Labors oder einer ärztlichen Praxis) häuslich absondern.

Die positiv getestete Person ist verpflichtet, das Gesundheitsamt über das Testergebnis zu informieren, wenn sie 3 Tage nach Erhalt des Testergebnisses diesbezüglich noch nicht vom Gesundheitsamt kontaktiert worden ist. Die Meldepflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 t) und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben unberührt.“

Hinter § 1 Nr. 16a werden die folgenden Nummern 16b, 16c, 16d, 16e und 17 hinzugefügt:

„Nr. 16b Anordnung der Quarantäne von Kontaktpersonen der RKI-Kategorie I

Personen, denen vom Gesundheitsamt mitgeteilt wird, dass sie gemäß den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) sog. Kontaktpersonen der Kategorie I sind, müssen sich mit Kenntnis der Mitteilung unverzüglich häuslich absondern.

Das gleiche gilt, wenn diese Mitteilung durch eine vom Gesundheitsamt dazu beauftragte Person erfolgt. Dies kann insbesondere eine positiv auf das Coronavirus getestete Person (Indexperson) sein, die von dem Gesundheitsamt entsprechend unterrichtet und angewiesen wurde.

Nr. 16c Dauer der häuslichen Absonderung

Sofern das Gesundheitsamt keine andere Entscheidung trifft, endet die Pflicht zur häuslichen Absonderung

- 1) in den Fällen der Nr. 16 (Quarantäne) und 16a (Isolation) mit Ablauf des 10. Tages nach dem Tag der Probenahme und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden,
- 2) in den Fällen der Nr. 16b (Quarantäne) mit Ablauf des 14. Tages nach dem maßgeblichen Kontakt zu der auf das Coronavirus positiv getesteten Person und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden.

Nr. 16d Definition der häuslichen Absonderung

Häusliche Absonderung (Quarantäne in den Fällen der Nrn. 16 und 16b bzw. Isolation im Falle der Nr. 16a) bedeutet: Die betroffene Person darf ihre Wohnung nicht verlassen und keinen Besuch empfangen.

Diese Pflicht kann auch dadurch erfüllt werden, dass sich die betroffene Person auf andere Weise, z. B. in einem Krankenhaus, einer anderen geeigneten Einrichtung oder Unterkunft oder aufgrund behördlicher Anweisungen (z.B. Evakuierungen) an einem vorgegebenen Ort absondert. Kontaktpersonen der Kategorie I dürfen für zwingende Arztbesuche die Wohnung verlassen.

Nr. 16e Personal kritischer Infrastruktur (KRITIS)

Personen, die in einer kritischen Infrastruktur (KRITIS) gemäß der Anlage der Coronabetreuungsverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung tätig sind (z.B. Feuerwehr, Rettungsdienst, Krankenhauspersonal etc.), werden auf Veranlassung des Arbeitgebers für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit von den Regelungen der Nr. 16b und 16c Absatz 2 befreit. Die Befreiung gilt einschließlich Wegezeiten. Der Arbeitgeber hat über die Befreiung eine Bescheinigung auszustellen, die außerhalb der Arbeitsstätte stets mitzuführen ist.

Nr. 17 Weitere Definitionen, Verhältnis zu behördlichen Verfügungen

Mit „Coronavirus“ ist das Severe-Acute-Respiratory-Syndrom-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2) gemeint.

Als symptomatisch gilt eine Person, wenn sie mindestens eines der folgenden Symptome aufweist: Husten, Fieber, Schnupfen,

Atemnot, Störungen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns, Muskelschmerzen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, andauernde Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündung (Konjunktivitis), Lymphknotenschwellung, Schläfrigkeit.

Symptombefreiheit bedeutet das Nicht-Vorliegen der genannten Symptome.

Mitteilungen an betroffene Personen durch oder im Auftrag des Gesundheitsamts können mündlich, in Textform oder schriftlich ergehen, z.B. per Anruf, SMS, E-Mail oder Brief.

Verfügungen des Gesundheitsamtes im Einzelfall gehen den Anordnungen und Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

Die Kriterien des RKI zur Einordnung als Kontaktperson der Kategorie I sind abrufbar auf der Webseite des RKI (www.rki.de) bzw. auf der dortigen Unterseite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html, zuletzt abgerufen am 13.11.2020.“

II.

Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die geänderte Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft.

Begründung:

Wegen der Begründung wird auf die Allgemeinverfügung vom 2.10. und die seither im Amtsblatt veröffentlichten Änderungen Bezug genommen. Zu der Änderung in dieser Verfügung wird ausgeführt:

Aufgrund des Anstiegs der Testungen und der Zahl der positiv getesteten Personen ist es zur Eindämmung der Virusverbreitung erforderlich, dass sog. Kontaktpersonen der Kategorie I nach RKI möglichst schnell und unbürokratisch von ihrem Infektionsrisiko bzw. ihrer potenziellen Infektion Kenntnis erlangen und sich in Quarantäne begeben. Bei Kontaktpersonen der Kategorie I besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko, weil diese Personen besonders engen oder risikobehafteten Kontakt zu Personen hatten, die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert sind oder waren. Da eine Infektion mit dem Coronavirus wegen Symptombefreiheit möglicherweise zwar unbemerkt bleibt, der/die Infizierte aber dennoch ansteckend sein kann, ist es geboten, Kontaktpersonen möglichst umgehend über ihre Risikolage zu unterrichten. Eine unbürokratische Möglichkeit, Kontaktpersonen zu unterrichten, ist die Kontaktaufnahme über die Indexperson (die i.d.R. auch die Kontakte benannt hat). So kann (auch digitalen) Postlaufzeiten der Behörden vorgegriffen werden.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 2 21-2 64 83, Fax 02 21 / 2 21-3 76 29, E-Mail: amtsblatt@stadt-koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.